

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

## Nr. 54.

**Inhalt:** Ministerialverordnung vom 30. Oktober 1915 über die Regelung der Butterpreise. S. 255. — Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise. S. 256. — Ministerialbekanntmachung über eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 257. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 258.

(Nr. 207.) Ministerialverordnung vom 30. Oktober 1915 über die Regelung der Butterpreise.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 689) bestimmen wir:

§ 1. Kommunalverband ist der Verwaltungsbezirk, Vorstand des Kommunalverbandes ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.

§ 2. Zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel mit Butter werden die Gemeinden innerhalb des Verwaltungsbezirks vereinigt. Die Höchstpreise werden durch den Vorstand des Kommunalverbandes festgesetzt.

§ 3. Mit Zustimmung des Reichskanzlers werden die Grundpreise folgendermaßen festgesetzt:

- A. für den I., II., III., IV. Verwaltungsbezirk: für 50 kg Handelsware I: 245 *M.*, Handelsware II: 235 *M.*, Handelsware III: 220 *M.*, abfallende Ware: 185 *M.*;
- B. für den V. Verwaltungsbezirk: für 50 kg Handelsware I: 210 *M.*, Handelsware II: 200 *M.*, Handelsware III: 185 *M.*, abfallende Ware: 150 *M.*

1915.

Ausgegeben in Weimar am 6. November 1915.

62

§ 4. Die Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1915 über die Regelung der Butterpreise wird aufgehoben.

Weimar, den 30. Oktober 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Anteutich.**

---

(Nr. 208.) Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise.

**A**uf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 711) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 709) bestimmen wir:

§ 1. Die Gemeinden des Großherzogtums werden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln im Kleinhandel vereinigt.

§ 2. Der Höchstpreis für Kartoffeln im Kleinhandel wird auf 3 *M* 50 *Pf* für 50 kg festgesetzt.

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren sind befugt, für den Verkauf in Mengen von weniger als 10 kg einen Zuschlag bis zu 1 *Pf* für das Kilogramm zu dem in Abs. 1 bestimmten Höchstpreis festzusetzen.

§ 3. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 500 kg (10 Zentner) zum Gegenstande hat.

§ 4. Die Ministerialverordnung vom 8. Oktober 1915 (Regierungsblatt S. 239) wird aufgehoben.

Weimar, den 31. Oktober 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Anteutich.**

---

(Nr. 209.) Ministerialbekanntmachung über eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 21. Oktober 1915 über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 27. Oktober 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:  
**Kromayer.**

### **Bekanntmachung,**

betreffend

### **Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.**

Vom 21. Oktober 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 677), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist,  
am 31. Januar 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt,  
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.



Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“, einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1916 (Abf. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:  
**Raette.**

(Nr. 210.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 148. und 149. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter :

- Nr. 4928. Bekanntmachung über die Regelung der Butterpreise. Vom 22. Oktober 1915.
- „ 4929. Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915. Vom 22. Oktober 1915.
- „ 4930. Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 24. Oktober 1915.